



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 22.05.2023

Jahrgang/Nummer LII/22

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Landrätin des Landkreises Kitzingen

**Stets ein offenes Ohr für alle Belange
Sprechstunden nach Bedarf**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich habe immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Landkreisbürger. Ob regulär während der allgemeinen Bürozeiten oder unterwegs bei einem Termin, die Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, mich anzusprechen und ihr Anliegen vorzutragen.

Um zeitnah auf Fragen und Anliegen reagieren zu können, besteht für die Bürger zudem die Möglichkeit, nach Bedarf flexibel einen Termin bei mir zu vereinbaren.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind meine Mitarbeiterinnen in meinem Büro, Telefon 09321 928-1000, Fax 09321 928-1099 bzw. E-Mail: landraetin@kitzingen.de.

Kitzingen, 22.05.2023

Tamara Bischof

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Hausmeister für die dezentralen Unterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Kitzingen.**

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit flexiblen Arbeitszeiten. Die Stelle ist zunächst für ein Jahr befristet. Ein Wohnort im Landkreis Kitzingen wäre von Vorteil. Der Führerschein der Klasse B (Pkw) und ein eigener Pkw sind Voraussetzung.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **11.06.2023**.

Kitzingen, 17.05.2023

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Kaufmann (m/w/d) für Tourismus und Freizeit**. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle im Jobsharing mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, die den reibungslosen Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet. Die Stelle ist befristet für die Dauer der Eltern- bzw. anschließenden Teilzeit einer Mitarbeiterin (voraussichtlich bis Ende August 2027).

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **25.06.2023**.

Kitzingen, 17.05.2023

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen, inmitten des Fränkischen Weinlandes und in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Würzburg, mit allen Schularten vor Ort und einem reichhaltigen kulturellen Angebot, sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nicht teilzeitfähig ist.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **18.06.2023**.

Kitzingen, 22.05.2023

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Am 26.05.2023 von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr führen Einheiten der Bundeswehr Truppenübungen durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Volkach beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 16.05.2023

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.4-SchV9

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Martinsheim für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Martinsheim hat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g **Haushaltsjahr 2023** **Grundschulverband Martinsheim**

Aufgrund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz(BaySchFG), Art. 40 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 172.300 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.200 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2023** auf **121.500 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Martinsheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stande vom **1. Oktober 2022** mit **63 Verbandsschülern** festgesetzt.
3. Diese Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.928 Euro** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr **2023** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2023** in Kraft.

Marktbreit, den 11.05.2023

Grundschulverband Martinsheim

Rainer Ott

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 13.03.2023, Nr. 32-9410.4-SchV9, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rektorenzimmer der Grundschule Martinsheim während der Schulstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 19.05.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken hat in ihrer Sitzung vom 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.040.250 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **220.000 €**
festgesetzt.

der **Gesamthaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben wird somit auf **1.260 250 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskosten- und Schuldendienstumlage

Die Vorauszahlung des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt zuzüglich Schuldendienst wird auf **698.250 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
(Umlageschlüssel gemäß § 22 der Verbandssatzung und 4. Satzungsänderung für die berechneten Einwohnergleichwerte per 01.01.2016)

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **220.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
(Umlageschlüssel gemäß § 22 der Verbandssatzung und 5. Satzungsänderung für die berechneten Einwohnergleichwerte per 01.01.2021)

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwarzach am Main, 22. März 2023

Volker Schmitt

1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 20.03.2023, Nr. 32-9410.5-ZV1, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Schwarzach am Main, Marktplatz 1, Zimmer 7, 97359 Schwarzach am Main, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 19.05.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Kitzingen für das Haushaltsjahr 2023

Die Große Kreisstadt Kitzingen hat für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Großen Kreisstadt Kitzingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes und § 6 der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

68.169.970 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

26.150.230 €

ab.

Der Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.650 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.775 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.804.100 € festgesetzt.

Im Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 315 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 315 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.2023 im Rathaus, Zimmer 2.1, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Die Kitzinger" vom 13.03.2023, Seite 12, hingewiesen.

Kitzingen, 14.03.2023

Stefan Güntner
Oberbürgermeister

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 07.03.2023, Az. 321-9410.2-10, zu den Teilen der Haushaltssatzung die Genehmigung erteilt, zu denen sie nach der Gemeindeordnung erforderlich ist.

Kitzingen, 19.05.2023



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 15. Juni 2023, um 09:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 14. Dezember 2022
- TOP 3** Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2023
- TOP 4** Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2022
- TOP 5** Situationsbericht der Geschäfts- und Werkleitung

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 9. Mai 2023

gez. Dr. Hermann Löhner
Geschäfts- und Werkleiter